

VERLAUTBARUNGSBLATT DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Jahrgang 2020

Freigegeben am 26. Juni 2020

1. Stück

1. Satzung: Änderung der Geschäftsordnung der Bundeskammer (WKÖ)

1. Änderung der Geschäftsordnung der Bundeskammer (WKÖ)

Die Geschäftsordnung der Bundeskammer (WKÖ), beschlossen vom Erweiterten Präsidium der WKÖ am 12.3.2002, zuletzt geändert durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums der WKÖ vom 27.6.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs 3 letzter Satz wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Sitzungstermin ist den Mitgliedern des betreffenden Organs mindestens drei Wochen, den Mitgliedern der Wirtschaftsparlamente mindestens vier Wochen vorher von der zuständigen Geschäftsstelle anzukündigen. Die Ankündigungsfrist kann bei konstituierenden Sitzungen zu Beginn einer Funktionsperiode und in den Fällen einer aufgrund besonderer, außergewöhnlicher Umstände notwendig werdenden Dringlichkeitssitzung unterschritten werden.“

2. § 26 Abs 10 letzter Satz wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Im Wirtschaftsparlament der Bundeskammer ist die Gesamtredezeit aller Delegierten einer Wählergruppe nach der Anzahl ihrer Mitglieder im Wirtschaftsparlament gestuft. Sie beträgt für Wählergruppen mit bis zu drei Mitgliedern 10 Minuten, mit vier bis 25 Mitgliedern 20 Minuten und mit mehr als 25 Mitgliedern 30 Minuten; nicht einzurechnen in die Gesamtredezeit der Wählergruppen sind die Fraktionserklärungen im Ausmaß von maximal 10 Minuten pro Wählergruppe sowie die Berichte des Präsidenten und des Finanzreferenten.“

3. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„Zu § 60 (Sitzungen)

- § 26a. (1) Die Durchführung einer Organsitzung als Videokonferenz ist zulässig.
(2) Ausgeschlossen ist die Durchführung einer Organsitzung als Videokonferenz in den Fällen
1. der Konstituierung des Kollegialorgans und der Durchführung von Wahlen sowie
 2. der Beschlussfassung über einen Antrag auf Abberufung eines Einzelorgans gemäß § 54 WKG.

(3) Über die Abhaltung einer Organsitzung als Videokonferenz entscheidet der Vorsitzende.

(4) Bei Videokonferenzen entfällt die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung gemäß § 26 Abs 16.“

4. § 27 Abs 4 wird folgender Abs 5 angefügt:

„(5) Die Ankündigung von Fachgruppentagungen hat auf einer eigenen Informationsseite jeder Landeskammer unter der Adresse „[https://www.wko.at/fachgruppentagungen/\[Abkürzung des jeweiligen Bundeslandes: b, k, noe, ooe, s, stmk, t, w, vbg\]/](https://www.wko.at/fachgruppentagungen/[Abkürzung%20des%20jeweiligen%20Bundeslandes:%20b,%20k,%20noe,%20ooe,%20s,%20stmk,%20t,%20w,%20vbg]/)“ zu erfolgen.“

5. § 36 Abs 3 lautet:

„(3) Die Beschlüsse über die Festsetzung der Grundumlagen und Sondergrundumlagen sind von der jeweiligen Landeskammer auf ihrer Website unter der Adresse „[https://www.wko.at/kundmachungen/\[Abkürzung des jeweiligen Bundeslandes: b, k, noe, ooe, s, stmk, t, w, vbg\]/](https://www.wko.at/kundmachungen/[Abkürzung%20des%20jeweiligen%20Bundeslandes:%20b,%20k,%20noe,%20ooe,%20s,%20stmk,%20t,%20w,%20vbg]/)“ für die von ihr errichteten Fachgruppen und, wo solche nicht errichtet sind, für Fachverbände, die sich in dem betreffenden Bundesland eigener Organe (Fachvertreter) bedienen (§ 14 Abs 2 WKG), nach Maßgabe der Abs 6 bis 10 zu verlautbaren. Sie können darüber hinaus auch in anderen Medien wie etwa der Zeitung der Landeskammer veröffentlicht werden.“

6. § 36 Abs 6 lautet:

„(6) Die Verlautbarungen gemäß Abs 1 haben so zu erfolgen, dass die jeweiligen Inhalte im Internet unter der Adresse „<https://www.wko.at/kundmachungen/>“ zur Abfrage bereitgehalten werden.“

7. § 50 Abs 5 wird folgender Abs 6 angefügt:

„(6) Die §§ 26 Abs 3 und 10, 26a, 27 Abs 5, 36 Abs 3 und 6 sowie 50 Abs 5 in der Fassung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums vom 24. Juni 2020 treten am 1.8.2020 in Kraft.“
